

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen  
**Herausgeber:** Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft  
**Band:** - (1884)  
**Heft:** 1

**Erratum:** Berichtigung zum Protokoll der Jahresversammlung 1883

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Berichtigung

zum

### Protocoll der Verhandlungen der III. Jahresversammlung des Verbandes der schweiz. geographischen Gesellschaften in Zürich

zu Seite 5 des 3. Heftes der Mittheilungen von 1883 der Ostschweiz. Geogr.-Commerc.  
Gesellschaft in St. Gallen.

An die Stelle der Protocollnotizen über das Votum des Herrn Ingenieur *Lauterburg* aus Bern ist gemäss Wunsch desselben Folgendes zu setzen:

Herr *Lauterburg* hatte einen Vortrag über das für unsere höheren Schulen zu befolgende Princip des kartographischen Unterrichts übernommen; da aber in demjenigen des Herrn Oberst *Meister* manche einschlägige Frage bereits erörtert worden war, beschränkte er sich mit Rücksicht auf die kurz bemessene Zeit auf einige Ergänzungen. Herr *Lauterburg* plaidirte unter Vorweisung zweier Horizontalcurvenkarten, von welchen die eine weiss, die andere schattirt und leicht colorirt war, für eine (die Curven natürlich nicht verdeckende) Schattirung, sowie überhaupt für die Einführung von etwas mehr Kunstfertigkeit in die Behandlung von Zeichnung und Colorit der Detailkarten, wäre es auch nur zur Milderung der oft so hart und trocken auftretenden Methode des stramm-doctrinären Curvensystems, welches überdies absolut nicht immer zu genügen im Stande sei.

Redner gab zu, dass beim Kartenzeichnen in der höhern Schule wohl immer mit der streng mathematischen Methode begonnen werden müsse, glaubt aber, dass z. B. bei der Darstellung der amorphen Gegenstände unbeschadet der Methode das Interesse des Schülers schliesslich auch auf die charakter- und geschmackvolle Darstellung der Naturobjecte hingelenkt werden sollte, wozu unsere Gebirgswelt so reichlichen Stoff und Anlass bietet. Herr *Lauterburg* bedauert auch, dass den Schulen zuweilen die schönsten Leistungen auf dem Gebiet der

Kartenzeichnung dadurch vorenthalben bleiben, dass die Schulmänner selten daran denken, die amtlichen Archive der Stabs- und Baubehörden etc. um die vorübergehende (natürlich gesicherte) Aushändigung oder Vorweisung eingegangener Musterwerke anzusprechen. Redner hält dafür, dass die Zugänglichkeit solcher Kartenschätze wohl bei den meisten Behörden durch eine Anregung von Seiten der Schulbehörden zu erreichen wäre, und dass es nur eines Circulars der Behörden an die Schulvorstände bedürfe, um dieselben zur Einsichtnahme von jenen Musterwerken (in Gesellschaft einiger der vorgerückteren Schüler) zu veranlassen.

---